



An
den Vorsitzenden des Ausschusses
für Schule und Bildung
Herrn Florian Braun
MdL Nordrhein-Westfalen
- per E-Mail -

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/763**

A15

Platanenweg 2-8
50827 Köln
0221 - 96 26 38 31
www.lrs.koeln
info@lrs.koeln

Köln, 05.09.2023

Drucksache 18/4357

Bericht zum Tagesordnungspunkt „Chancengleichheit für Kinder mit Lese-, Rechtschreibstörung & Rechenschwäche“

Sehr geehrter Herr Braun,

wie bereits in unserer Stellungnahme vom 01.02.2023 erläutert handeln viele Schulen weder sachlich angemessen noch rechtskonform. Dies liegt zum Teil daran, dass sie sich auf Vorgaben der Bezirksregierungen berufen, die ihrerseits jedoch zum Teil ebenso die rechtlichen Vorgaben (LRS-Erlass, APO-Sek I) unterlaufen. Auch von Seiten des Ministeriums für Schule und Bildung gibt es immer wieder neue und Verwirrung stiftende Aussagen. Die Leidtragenden sind die Kinder und Jugendlichen an unseren Schulen. Sie erfahren durch die fehlerhaften Umsetzungen, insbesondere des LRS-Erlasses, weder Chancengleichheit noch Bildungsgerechtigkeit und erlangen so oftmals nicht einen ihrem Potential entsprechenden Schulabschluss. Schule wird so zum Problemthema in vielen Familien.

Eltern, die sich an den Schulen für die Rechte Ihrer Kinder einsetzen, werden oft als „Helikoptereltern“ betrachtet. Schnell heißt es, dass sie sich zu sehr für ihre Kinder einsetzen. Auf wen sollen sich die Kinder denn sonst verlassen wenn nicht auf ihre Eltern? Wenn Lehrkräfte, obere und oberste Schulaufsichtsbehörden in der Sache selbst nicht kompetent handeln, bleibt den Eltern häufig keine andere Wahl, als sich mit der einzelnen Schule auseinanderzusetzen, damit diese die fachlich gebotenen und schulrechtlich vorgesehenen Regelungen umfassend umsetzt und somit den Kindern die Unterstützung gewähren, die ihnen zusteht.

Auch bereits in diesem kurzen Schuljahr liegen uns wieder viele Meldungen über Missstände vor. So erreicht uns beispielsweise seit einem Jahr die Aussage, dass es laut Beschluss der Bezirksregierungen keinen Notenschutz mehr gebe. Dies spiegelt sich auch in den aktuellsten uns vorliegenden Schriftstücken vor. (siehe Anhang) Und immer wieder hören und lesen wir, dass Eltern ein fachärztliches Attest vorlegen müssen, was längst nicht garantiert, dass die Schule dann erlasskonform handelt. Wenn schon die Schule erlasswidrig ein Attest verlangt, dann sollte dieses auch grundsätzlich von der Schule anerkannt werden. Weder die Lehrkräfte noch die

Schulaufsichtsbehörden haben das entsprechende KnowHow, um fachärztliche Atteste in Frage zu stellen.

Uns liegen weiterhin zwei Schreiben von Schulen vor, die nach unseren Erkenntnissen vermutlich von der Bezirksregierung Köln verfasst wurden. Darin heißt es, dass der LRS-Erlass Notenschutzmaßnahmen enthält, ohne dass das Schulministerium hierzu durch den Landesgesetzgeber ermächtigt worden sei. Aus diesem Grund erhalten Schüler und Schülerinnen an diesen Schulen keinen Notenschutz.

Auch das MSB sorgt aktuell wieder für Verwirrung. Laut einer aktuellen ZP10 Verfügung darf die Schulleitung nur noch über eine Zeitverlängerung entscheiden. Alle sonstigen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen. Zur Begründung wird dabei auf die APO-SI verwiesen. Laut § 6 Absatz 9 der APO-SI entscheidet die Schulleitung jedoch über Verlängerung von Vorbereitungs- und Prüfungszeiten **UND** sonstigen Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.

Die hier exemplarisch genannten Missstände weisen auf einen dringenden Handlungsbedarf hin, sowohl von Seiten des MSB wie auch des Gesetzgebers.

Im Bezug auf den LRS-Erlass fordern wir,

- dass die Regelungen dahingehend geändert werden, dass sie für alle Schulformen und Schulstufen, von der Primarstufe bis zum Berufskolleg, Gültigkeit haben.
- dass die Zielgruppe als solche klar definiert und zu Beginn des Erlasses genannt wird.
- dass die Einschränkungen des zweiten Absatzes von Punkt 4 „in besonders begründeten Einzelfällen“ entfallen.
- dass der Punkt 4.1 des LRS-Erlasses „Leistungsfeststellung und -beurteilung“ umgehend überarbeitet wird. Darin sollen die Regelungen zum Nachteilsausgleich in Übereinstimmung mit den neueren Vorgaben gebracht und eindeutig formuliert werden.
- dass der Notenschutz aus Punkt 4.1, letzter Absatz separat aufgeführt und als solcher bezeichnet wird.

Weiterhin fordern wir,

- dass die Regelungen zum schulischen Umgang mit LRS mittelfristig eine gesetzliche Grundlage (Schulgesetz) erhalten.
- dass schulrechtliche Regelungen für Rechenschwäche geschaffen werden.
- dass jede Schule einen Beauftragten für LRS und Rechenschwäche benennen muss.
- dass jede Schule Förderkonzepte für LRS und Rechenschwäche entwickeln muss.
- dass die Umsetzung der Rechtsvorgaben in allen (Prüfungs-)Situationen gewährleistet sein muss.
- dass die Kenntnisnahme von Änderungen in den schulrechtlichen Vorgaben QM-konform garantiert werden muss, z.B. durch schriftliche Bestätigungen der Lehrkräfte und Schulbehörden.
- dass die obere Schulaufsicht die Eltern bei Anfragen nicht abweisen darf.

Wir fordern schließlich, dass das Ministerium für Schule und Bildung zur Bearbeitung der schulrechtlichen Regelungen im Bezug auf Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche eine Arbeitsgruppe einrichtet, an der wir als Vertreter des Kölner Arbeitskreises LRS & Dyskalkulie e.V. teilnehmen und in Entscheidungen mit eingebunden werden, denn der AK steht seit etlichen Jahren in direktem Austausch mit vielen Betroffenen (s. untenstehende Tabelle) und hat so eine umfassende und profunde Kenntnis der Problemsituation aus Eltern- wie aus Lehrerperspektive erworben.

Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche sollte aus folgenden Gründen nicht im den Bereich der Inklusion angesiedelt werden, :

- LRS und Rechenschwäche lassen sich keinem der 7 Förderschwerpunkte zuordnen.
- Die Förderung von Kindern und Jugendlichen, die von einer Lese-, Rechtschreib- und/oder Rechenschwäche betroffen sind, sollte grundsätzlich von Fachlehrkräften durchgeführt und nicht in den sonderpädagogischen Bereich verlagert werden.
- Die Lehrkräfte sollten eine pädagogisch orientierte Diagnostik durchführen, in der sie lediglich besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen feststellen, womit die Notwendigkeit einer medizinischen Diagnostik weiterhin entfällt.

Es wenden sich nicht nur Eltern sondern auch immer mehr offizielle Stellen wie zum Beispiel schulpsychologische Dienste, Kompetenzteams, Jugendämter, Schulen und Lehrkräfte aus ganz NRW an uns. Diese Institutionen wünschen zum Teil auch unsere kontinuierliche Mitarbeit wie zum Beispiel Fallberatungen bei einem Kompetenzteam. Deshalb fordern wir weiterhin, dass wir eine Finanzierung für unsere Tätigkeit erhalten.

Einige statistische Angaben zur Arbeit des Kölner Arbeitskreises LRS & Dyskalkulie e.V.

	2018	2019	2020	2021	2022
Besucher von Info- und Gesprächsabenden	402	374	130	238	299
Nutzer der Homepage (Messwerte aus google Analytics)	7.779	11.271	14.876	17.022	24.691
Telefonkontakte	333	1.198	1.500	1.251	1.706
e-mail-Kontakte	523	1.056	1.243	2.561	2.705

Mit freundlichen Grüßen

T. Budke ~~und~~ Bert Kerstin

Tanja Budke und Bert Kerstin

Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie e.V.

Zusammenfassung der Missstände

Schuljahr 2023/2024

Mündlich von Schule an Eltern

Schule	KL
Realschule Alfred-Delp Mündlich von LK an Eltern	6 „Wir haben in der Englisch-Fachschaft den Beschluss, dass wir in der Erprobungsstufe 5/6 LRS nicht berücksichtigen, da wir die große Erfahrung gemacht haben, dass alle Schüler ähnliche Fehler machen und LRS erstaunlicherweise in Englisch oft keine große Relevanz hat bzw. nicht feststellbar ist.“
Gymnasium	5 Deutsch NS und NTA. Im Fach Englisch Schwierigkeiten: Nur Zeitzugabe, RS-Fehler sowohl in Englisch und Deutsch, werden weiterhin als Fehler bewertet. Widerspruch eingelegt, Ergebnis vom Widerspruch: - Zeitzugabe bleibt - Vokabeln sind das A und O des Englischunterrichts und müssen in der Oberstufe gekonnt sein. Daher würde ein Aussetzen der RS-Fehlerbewertung bei Vokabeltests und in geschlossenen Aufgaben dem SuS das Gefühl vermitteln, nichts mehr tun zu müssen. Das wollten sie verhindern und daher würde aus pädagogischen Gründen nur in freien Texten die RS-Bewertung ausgesetzt.“
Gymnasium	8 Stufenkoordinator verlangt von Eltern ein fachärztliches Attest und den Nachweis der außerschulischen Förderung. Nur wenn beides vorliegt könnte laut Erlass gehandelt werden. Die Eltern haben auf Anraten von uns die Schule schriftlich dazu aufgefordert, ihnen doch bitte schriftlich mitzuteilen, aus welchen schulrechtlichen Vorgaben diese Forderungen hervorgehen. Sehr kurzfristig kam die Meldung zurück, dass dies ein Missverständnis sei und der Schüler erhält nun Notenschutz und Nachteilsausgleich ohne das fachärztliche Attest und ohne den Nachweis der außerschulischen Förderung.
Gymnasium / Realschule / Gesamtschule	6 Von Lehrkräften mündlich an Eltern: Die BZRn haben letztes Jahr beschlossen, dass der LRS-Erlass ab der 6. Klasse keine Gültigkeit mehr hat. Anm. Diese Aussage erreicht uns seit über einem Jahr.
Realschule	10 Die Englischlehrerin hat den Eltern mitgeteilt, dass der Nachteilsausgleich nur für das Fach Deutsch gilt.
Realschule	8 Die Schule verweigert Notenschutz UND Nachteilsausgleich zu gewähren und ist der Meinung, sie braucht nur eins von beidem zu gewähren.

schriftlich von Schulen an Eltern

Gymnasium Mittelstufenkoordinator	9	„Nach Rücksprache mit dem schulfachlichen Dezernenten der BZR Münster gibt es keinen Notenschutz mehr bei einer LRS. Daher müssen wir Ihren Antrag auf Nachteilsausgleich ablehnen.“
Gymnasium Mittelstufenkoordinator	7	„Gerne kann ich Ihnen bei der Beantragung eines NTAs behilflich sein. Wenden Sie sich am besten zunächst an Ihren Kinderarzt. Der kann Sie an eines der zahlreichen Institute im Viertel verweisen, die eine mögliche LRS testen können. Ergibt dieser Test, dass eine LRS vorliegt, entscheidet letztendlich die Klassenkonferenz über die Gewährung eines NTAs.“
Gesamtschule Schulleitung	7	<p>„Da haben Sie wohl leider eine falsche Auskunft bekommen. Richtig ist, dass für einen NTA bei der ZP10 ein nahtlos vorliegender NTA in allen Jahrgangsstufen vorliegen muss (also nicht erst in Klasse 10 erstmalig gestellt werden kann).</p> <p>Dazu muss aber kein Gutachten einer besonderen Stelle vorliegen, da der LRS-Erlass die Diagnostik und Förderung durch die Schule vorgesehen ist. Unsere spezielle LRS-Förderung endet mit dem Ende der Jahrgangsstufe 7, da das Schulministerium davon ausgeht, dass in der Regel bis dahin die größten LRS-Probleme behoben sind.“ Anm. Wie soll der Schüler einen durchgehenden NTA erhalten, wenn die Schule den Erlass ab der 8 Klasse nicht mehr umsetzt?</p>
Ergänzungsschule Elternbrief	7 - 9	<p>„Hiermit möchten wir Sie frühzeitig auf eine Entwicklung in der BZR hinsichtlich des NTA in der Abschlussprüfung hinweisen.</p> <p>Jugendliche können einen NTA erhalten, wenn sie durch eine Teilleistungsstörung oder Beeinträchtigung benachteiligt sind. Hierzu können zum Beispiel eine LRS oder Autismus-Spektrums-Störung zählen. ADS/ADHS oder eine Dyskalkulie sind nicht und waren nie nachteilsausgleichsfähig.</p> <p>Wenn Sie damit planen, zum Zeitpunkt der Prüfung (2024, KL. 9, 205/, Kl. 8 oder 2026/Kl. 7) einen Antrag auf Nachteilsausgleich für Ihr Kind zu stellen, muss bereits heute gehandelt werden.</p> <p>Unter anderen wird der NTA nur noch genehmigt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gutachten von einem Jugend- und Kinderpsychiater erstellt wurden. Anerkannte Psychologen oder spezialisierte Institute werden nicht anerkannt. • Aus dem Gutachten des Psychiaters klar hervorgeht, wie sich die zu Grunde liegende Diagnose konkret bei dem betroffenen Jugendlichen darstellt. • Aus dem Gutachten des Psychiaters klar hervorgeht, wie dies seine/ihre schulische Leistungen beeinträchtigt oder sich negativ auf Prüfungssituationen auswirkt. • Eine Nachvollziehbarkeit der Grundlagen für die erstellte Diagnose (z.B. Dokumentation von standardisierten Testverfahren) gegeben ist. • Der SuS nachweislich und durchgehend zur Behebung der Teilleistungsstörung oder Beeinträchtigung therapiert wurde. • Angaben über Dauer, Häufigkeit und Verlauf der ärztlichen Behandlung übersichtlich nachvollziehbar sind.“

Realschule	6 Schulleitung schreibt den Eltern, dass ihr Antrag auf Notenschutz und Nachteilsausgleich abgelehnt wird, da die Rechtschreibfehler ihres Sohnes nicht auf eine LRS sondern auf mangelnde Konzentration zurückzuführen seien. Das fachärztliche Attest und das Schreiben der Lerntherapeutin werden nicht akzeptiert. Nach einem gemeinsamen Gespräch (Schule, Eltern und Vorsitzender unseres Vereins) gewährt die Schule nun endlich, nach einem Jahr, den Notenschutz und Nachteilsausgleich.
------------	---

schriftlich von Lehrkräften

an uns	Wir hatten eine Fortbildung der BZR Köln. Die Fortbildung basiert auf der Annahme, dass der Notenschutz nicht gilt, zumindest nicht generell. Kollegen können das individuell entscheiden und auch nicht gewähren. Ich habe Einspruch erhoben, aber es hieß der Inhalt sei von der Dienstaufsicht abgesegnet.
--------	---

schriftlich von BZR oder Schulamt

Standort

BZR Münster An Anwalt	„In den Jahrgängen wie der Klasse 10, in denen die Leistungsbewertung in allen Fächern für die Vergabe der Abschlüsse und der Berichtigung relevant ist, kommen Maßnahmen des Notenschutzes daher nicht mehr in Betracht. Aus diesem Grund heißt es auch in der Rundverfügung zu den ZP's am Ende der Klasse 10 unter I.5.4, dass ein teilweiser oder gar voller Verzicht auf Leistungsanforderungen oder einzelne Bewertungskriterien (wie z.B. die Nicht-Bewertung der Rechtschreibleistung oder eine automatische Rechtschreibkorrektur nicht möglich sind. Der Sohn Ihrer Mandantin muss daher an die allgemein gültigen Bewertungsmaßstäbe herangeführt werden. Mit diesem Prozess ist vorliegend bereits in Klasse 9 begonnen worden. Es ist damit zum einem rechtlich nicht möglich in Klasse 10 diese Maßnahme des Notenschutzes zu gewähren. Ein Versäumnis der Schule ist nicht festzustellen.“
BZR Arnsberg auf Homepage	„Innerhalb der Sek I Die zuständige Schulleitung gewährt auf Antrag der Sorgeberechtigten (mit aktuellen ärztlichen/fachärztlichen Nachweisen) einen NTA, wenn SuS aufgrund einer Behinderung oder Beeinträchtigung (z.B. Asper-Syndrom; Autismus, LRS; ...) im konkreten Einzelfall gefordert schulische Leistungen nicht begabungsgemäß erbringen können. Bei Prüfungen: Bei den Zentralen Prüfungen nach der Klasse 10 (ZP10) holt die Schulleitung eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde ein.“

BZR Münster an
Anwalt

Der Sohn Ihrer Mandanten ist im kommenden Schuljahr 2023/2024 Schüler der 10. Klasse. Seit dem 31.01.2022 bzw. dem zweiten Halbjahr der Klasse 8 hat er dort einen NTA aufgrund einer RS erhalten. Dieser belief sich in der 8. und 9. Klasse auf eine Zeitzugabe bei Klassenarbeiten im Umfang von 15 Minuten und bei Tests im Umfang von 1/3 der Bearbeitungszeit. Im zweiten Halbjahr der 8. Klasse hat Hannes zusätzlich Notenschutz erhalten, da die RS-Leistung bei Klassenarbeiten und Tests unberücksichtigt blieb, dieser ist mit Beginn der 9. Klasse eingestellt worden. Mit Bescheid vom 21.06.2023 ist Ihren Mandanten mitgeteilt worden, dass der NTA für ihren Sohn im bisherigen Umfang beibehalten werden soll und Maßnahmen des Notenschutzes nicht gewährt werden. Hiergegen richten sich sowohl Ihr Schreiben vom 05.06.2023 als auch Ihr Widerspruch vom 27.06.2023.... Die Schule hat Ihrem Widerspruch nicht abgeholfen und daher mir die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zugesendet.

schriftlich vom MSB

ZP10 Verfügung
2023/2023
I.5.4.

Lese-Rechtschreib-Schwäche

Bei Vorliegen einer erheblich veränderungsresistenten Lese-Rechtschreib-Schwäche, deren Behebung bis zum Ende der Sekundarstufe I nicht möglich war, so dass ein besonderer Ausnahmefall begründet wird, können die Eltern oder Lehrkräfte einen Antrag bei der Schulleitung **auf Gewährung einer Verlängerung der Arbeitszeit stellen**. Die Lehrkräfte müssen nachweisen, dass ein individueller Nachteilsausgleich auch noch in der Klasse 10 gewährt und dokumentiert wurde, der im Sinne des Vertrauensschutzes Grundlage für die Entscheidung über den Antrag sein kann. Auf dieser Grundlage kann die Schulleitung ggf. eine Verlängerung der Arbeitszeit verfügen.

Sollten im Einzelfall darüber hinausgehende Ausnahmen vom Prüfungsverfahren notwendig sein, so ist die Entscheidung darüber im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen (vgl. APO-S I § 6 Abs. 9 sowie VVzAPO-S I 6.9 zu Absatz 9).

Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben in jedem Fall davon jedoch unberührt, sodass ein teilweiser oder gar voller Verzicht auf Leistungsanforderungen oder einzelne Bewertungskriterien (wie z.B. die Nicht-Bewertung der Rechtschreibleistung oder eine automatische Rechtschreibkorrektur) hierbei nicht möglich ist.

Anm. Aus der zitierten APO-SI geht hervor, dass die Schulleitung über die Verlängerung von Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren entscheidet.

Wichtiges Schreiben für Nachteilsausgleiche

Sehr geehrte Eltern der Klassen 7, 8 und 9,

hiermit möchten wir Sie frühzeitig auf eine Entwicklung in der Bezirksregierung hinsichtlich des Nachteilsausgleiches in der Abschlussprüfung hinweisen.

Jugendliche können einen Nachteilsausgleich erhalten, wenn sie durch eine Teilleistungsstörung oder Beeinträchtigung benachteiligt sind. Hierzu können zum Beispiel eine LRS oder Autismus-Spektrums-Störung zählen.

ADS/ADHS oder eine Dyskalkulie sind nicht und waren nie nachteilsausgleichsfähig.

Da Nachteilsausgleiche NRW- und Bundesweit mit zunehmender Häufigkeit beantragt wurden, sollen die Anträge nun schärfer geprüft werden.

Wenn Sie damit planen, zum Zeitpunkt der Prüfung (2024/Kl. 9, 2025/Kl.8 oder 2026/Kl.7) einen Antrag auf Nachteilsausgleich für Ihr Kind zu stellen, muss bereits heute gehandelt werden.

Sollte es Ihrerseits viele Rückfragen hierzu geben, biete ich gerne einen Informationsabend über Zoom an. **Daher bitte ich Sie um Rückmeldung mit Seite 2 bis zum 03.05.2023.**

Unter anderem wird der Nachteilsausgleich nur noch genehmigt, wenn:

- Gutachten von einem Jugend- und Kinderpsychiaters erstellt wurden. Anerkannte Psychologen oder spezialisierte Institute werden nicht anerkannt.
- Aus dem Gutachten des Psychiaters klar hervorgeht, wie sich die zu Grunde liegende Diagnose konkret bei dem betroffenen Jugendlichen darstellt.
- Aus dem Gutachten des Psychiaters klar hervorgeht, wie dies seine/ ihre schulischen Leistungen beeinträchtigt oder sich negativ auf Prüfungssituationen auswirkt.
- Eine Nachvollziehbarkeit der Grundlagen für die erstellte Diagnose (z.B. Dokumentation von standardisierten Testverfahren) gegeben ist.
- Der/die betroffene Jugendliche nachweislich und durchgehend zur Behebung seiner/ihrer Teilleistungsstörung oder Beeinträchtigung therapiert wurde.
- Angaben über Dauer, Häufigkeit und Verlauf der ärztlichen Behandlung übersichtlich nachvollziehbar sind.

Das bedeutet konkret, dass Sie unbedingt sofort therapeutische Maßnahmen aufnehmen müssen, wenn Sie möchten, dass Ihr Kind in der Prüfung z.B. eine Zeitverlängerung erhält.

Achtung: Die Rechtschreibung wird bei LRS immer mit in die Note einfließen! Einen

Nachteilsausgleich, bei welchem die Rechtschreibung nicht gewertet wird, gibt es nicht.

Die therapeutischen Maßnahmen müssen durch regelmäßige Besuche beim Facharzt begleitet und belegt werden.